



## Einladung

**an die Damen und Herren Stadträte**

Am **Dienstag, den 28. Januar 2020, 19.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses, Hauptstraße 27 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

### TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 10. Dezember 2019
02. Bebauungsplan Sondergebiet Einzelhandel / Gemeinbedarfsfläche
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Billigung des Planentwurfs
  - c) Offenlage und Trägeranhörung
03. Bebauungsplan „Untere Langenhardtiesen“
  - a) Würdigung der eingegangenen Anregungen
  - b) Satzungsbeschluss
04. Verkaufsoffene Sonntage in Neckarbischofsheim  
hier: Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der Kirchweih
05. Radwegverbindung Untergimpfern – Obergimpfern  
hier:
  1. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Bad Rappenau
  2. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg
  3. Vergabe von Ingenieurleistungen über die Leistungsphase 1 und 2
06. Bürgermeisterwahl 2020  
hier: Änderung der Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist
07. Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“  
hier: Regularien zur Vergabe der Baugrundstücke
08. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom des Gemeindetages Baden-Württemberg
09. Unterstützung des TSV Neckarbischofsheim beim Bau einer Natursteintribüne am Sportplatz
10. Anerkennung der ehrenamtl. Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim und der Helfer vor Ort
11. Straßensanierungsmaßnahmen 2020  
hier: Verlängerung des Jahresvertrags
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im 2. Halbjahr 2019
13. Bekanntgaben der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 10. Dezember 2019

14. Bekanntgaben der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt vom 21. Januar 2020
15. Bekanntgaben
16. Anfragen des Gemeinderats
17. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 20. Januar 2020



Tanja Grether  
Bürgermeisterin

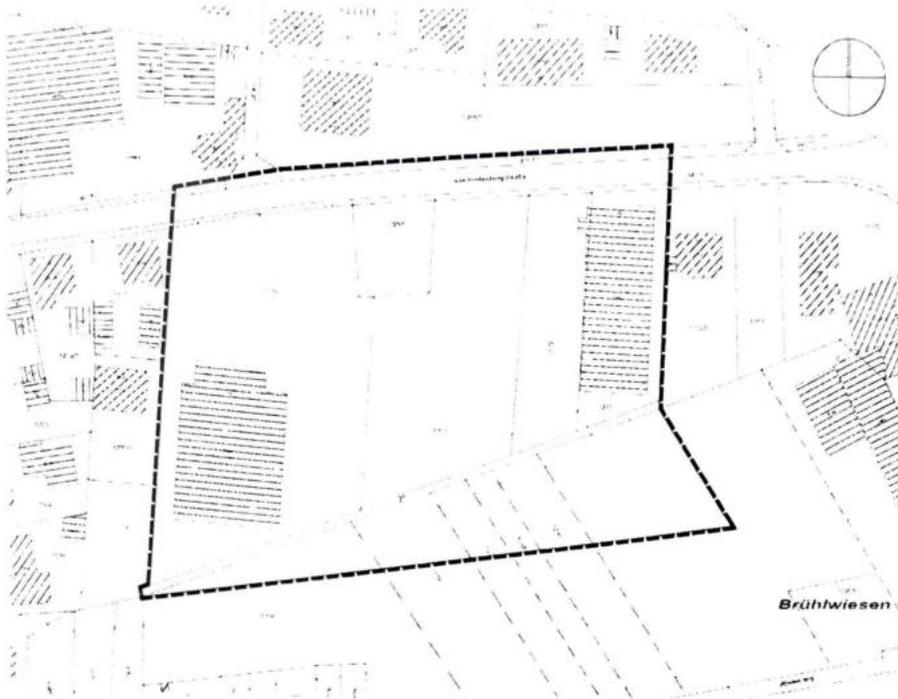
# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



Abgrenzung des Geltungsbereichs:



## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt gemäß § 2 Abs. I BauGB für den im Lageplan umrissenen Bereich einen Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel/Gemeinbedarfsfläche“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst Nrn. 1217, 1219, 1221, 1225/1, 1229 und 1233 sowie jeweils teilweise die Grundstücke Flst. Nrn. 941, 941/11, 941/13, 1234, 1236, 1237, 1238, 1239/1 und 1240.

## b) Billigung des Planentwurfs

**[REDACTED]** wird in der Sitzung den angefügten Planentwurf vorstellen.

Der Vorlage beigefügt sind die entsprechenden Unterlagen. Bei den *Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise* sind die Abweichungen oder Änderungen zu den bisherigen Bebauungsplänen in orange angeführt.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem vorgestellten Planentwurf zu.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## c) Offenlage und Trägeranhörung gemäß § 3 Abs. II BauGB und § 4 Abs. II BauGB

Die Bürger und Träger öffentlicher Belange sind über die Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen Planungsziele zu informieren.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sowie der Trägeranhörung besteht jeweils die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern.

Nach Fertigstellung der Planunterlagen wird zeitnah die Offenlage und Trägeranhörung durchgeführt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Bürgerbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und der Durchführung der Trägeranhörung zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

### TOP 03

#### Bebauungsplan „Untere Langenhardtwiesen“

##### a) Würdigung der eingegangenen Anregungen

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 24.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Untere Langenhardtwiesen“ gefasst. Die Offenlage und Trägeranhörung wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Zusammenfassung mit den jeweiligen Kommentierungen zu entnehmen.

Herr Glup vom Planungsbüro Sternemann und Glup aus Sinsheim wird in der Sitzung anwesend sein.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt den in der Zusammenfassung aufgeführten Kommentierungen zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat folgende Satzung zu beschließen:

**Rhein-Neckar-Kreis  
Stadt Neckarbischofsheim**

## Satzung

### über den Bebauungsplan „Untere Langenhardtwiesen“, 5. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 28.01.2020, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 G der Verordnung vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Langenhardtwiesen“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

#### § 1

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 19.03.2019/10.01.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

##### **Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- die Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:1000, vom 19.03.2019/10.01.2020
- die ergänzten Schriftlichen Festsetzungen vom 19.03.2019/10.01.2020

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Langenhardtwiesen“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 28.01.2020

Tanja Grether, Bürgermeisterin



# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

## TOP 04

### Verkaufsoffene Sonntage in Neckarbischofsheim

hier: **Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich der Kirchweih**

Jährlich zur Kirchweih wird den Gewerbetreibenden in Neckarbischofsheim die Chance gegeben ihre Verkaufsstellen zu öffnen.

Wir fügen in der Anlage die Satzung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für die diesjährige Kirchweih bei, die am Wochenende 19. und 20. September stattfinden wird und bitten den Gemeinderat um Zustimmung zu dieser Satzung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Satzung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Neckarbischofsheim anlässlich der Kirchweih am 20. September 2020 zu.



# Stadt Neckarbischofsheim

## Rhein-Neckar-Kreis

### **Satzung** **über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen** **in der Stadt Neckarbischofsheim** **anlässlich der Kirchweih am 20. September 2020**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 28. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aus Anlass der Kirchweih 2020 dürfen in der Stadt Neckarbischofsheim (ohne Stadtteile) die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20. September 2020 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

##### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten zu beachten.

#### **§ 3**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 28. Januar 2020

gez. Tanja Grether  
Bürgermeisterin

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, 28.01.2020

gez. Tanja Grether  
Bürgermeisterin

## Vorlage

### zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2020

**Erstellt von:** Tanja Grether – Bürgermeisterin - Tel.: 07263/607-21

**Mail:** tanja.grether@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



## Top 05

### Radwegeverbindung Untergimpfern - Obergimpfern

hier:

- 1. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Bad Rappenau**
- 2. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg**
- 3. Vergabe von Ingenieurleistungen über die Leistungsphasen 1 und 2**

Die beiden Städte Bad Rappenau und Neckarbischofsheim planen den Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße L 549 als Lückenschluss zwischen den beiden Ortsteilen Untergimpfern (Neckarbischofsheim) und Obergimpfern (Bad Rappenau). Ein durchgängig ausgebauter Radweg soll künftig den bisher teilweise aus Gras, teilweise aus Asphalt bestehenden Weg und den noch fehlenden Abschnitt ersetzen. Das Land Baden-Württemberg sieht das Anlegen eines straßenbegleitenden Radweges aus Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich an. Die beiden Landkreise Heilbronn und Rhein-Neckar haben den Radweg bereits in ihren jeweiligen Radwegkonzeptionen hinterlegt.

Um die Planung des Radweges weiter voran zu bringen, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Land und den beiden beteiligten Städten. Diese ist in den letzten Wochen final abgestimmt worden. Erst mit Unterzeichnung wird das Land die Neubaumaßnahme in Ihren Haushalt aufnehmen. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Danach planen die Städte Bad Rappenau und Neckarbischofsheim die Maßnahme und bauen auch den Radweg, wobei die Stadt Bad Rappenau hier federführend tätig sein wird. Das bedeutet, dass die Stadt Bad Rappenau für die Planung der Baumaßnahme, deren Umsetzung und Abrechnung mit dem Land Baden-Württemberg verantwortlich zeichnet. Das Land Baden-Württemberg übernimmt die Baukosten der erstmaligen Herstellung des Radweges inkl. Grunderwerb in Höhe des Bodenrichtwertes und der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Erstellung der Planunterlagen und die Durchführung der Baumaßnahme erhält die Stadt Bad Rappenau vom Land einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % der Baukosten. Die dadurch nicht gedeckten Kosten teilen sich die Städte Bad Rappenau und Neckarbischofsheim auf Grundlage der ebenfalls angefügten gemeinsamen Vereinbarung.

Nach Herstellung geht der Radweg in das Eigentum der beiden Städte über, die Unterhaltungs- und Baulast trägt dann künftig die jeweilige Kommune.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2020

**Erstellt von:** Tanja Grether – Bürgermeisterin - Tel.: 07263/607-21

**Mail:** [tanja.grether@neckarbischofsheim.de](mailto:tanja.grether@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



Der Vereinbarung mit dem Land sind zwei Übersichtspläne mit einer potentiellen Wegeföhrung auf den beiden Gemarkungen beigefügt, ohne dass der Trassenverlauf bisher auf Umsetzbarkeit überprüf worden ist. Zur Ermittlung von in Frage kommender Trassen und deren geschätzten Kosten ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros erforderlich. Das Ingenieurbüro Mattern aus Mosbach hat ein Honorarangebot vorgelegt, das sich gemäß HOAI für die Leistungsphasen 1 und 2 errechnet. Zunächst sind nur die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) zu vergeben. Eine genaue Summe kann daher erst benannt werden, wenn eine Kostenermittlung der Baumaßnahme stattgefunden hat.

Sobald die Vorplanung mit Kostenschätzungen vorliegen und die Umsetzung einer der Trassenvarianten mit Land und Stadt Bad Rappenau abgestimmt ist, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushaltsplan der Stadt Neckarbischofsheim zu schaffen.

**Anlage 1:** Vereinbarung mit der Stadt Bad Rappenau

**Anlage 2:** Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg

**Anlage 3:** Planskizzen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der vorgestellten Vorgehensweise zur Radwegverbindung zwischen Untergimpfern und Obergimpfern zu.

1. Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit der Stadt Bad Rappenau.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg.
3. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe von Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1 und 2 an das Ingenieurbüro Mattern aus Mosbach durch die Stadt Bad Rappenau zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



## TOP 06

### Bürgermeisterwahl 2020

#### Änderung der Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist für die Hauptwahl

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2019 wurde vom Gemeinderat das Ende der Bewerbungsfrist für die Bürgermeisterwahl 2020 auf Montag, 13. April 2020, 18 Uhr festgelegt. Da es sich bei dem 13. April 2020 um den Ostermontag handelt, ist dieser Termin unpraktikabel dahingehend, dass an diesem Tag noch eingehende Bewerbungen unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen wären um ein Nachreichen eventuell fehlender Unterlagen noch bis um 18 Uhr zu ermöglichen. Um eventuelle Probleme in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist um einen Tag auf Dienstag, 14. April 2020 zu verschieben und im Anschluss um 19 Uhr die erste Sitzung des Gemeindevwahlausschusses anzuberaumen, in welcher über die Zulassung der Bewerbungen beschlossen werden soll.

Die Einreichungsfrist beginnt (wie beschlossen) am  
Das Ende der Einreichungsfrist ist NEU

**Samstag, 15. Februar 2020**

**Dienstag, 14. April 2020, 18.00 Uhr**

Der Beginn der Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 2 KomWG) für eine  
etwaige Neuwahl ist (unverändert)  
das Ende (unverändert)

**Montag, 11. Mai 2020**

**Mittwoch, 13. Mai 2020, 18.00 Uhr**

Die Stellenausschreibung wird entsprechend angepasst.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim setzt das Ende der Bewerbungsfrist zur Bürgermeisterwahl nach § 10 Abs. 1 KomWG auf Dienstag, 14. April 2020, 18.00 Uhr, fest.

# Textvorschlag zur Stellenausschreibung - geändert

Stadt Neckarbischofsheim  
Landkreis: Rhein-Neckar-Kreis

Die Stelle des hauptamtlichen

## **Bürgermeisters (m/w/d)**

der Stadt Neckarbischofsheim (rund 4.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin zum 1. August 2020 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Neckarbischofsheim mit ihren beiden Stadtteilen Helmhof und Untergimpfern und einem sehr regen Vereinsleben liegt im südöstlichsten Teil des Rhein-Neckar-Kreises, an der Grenze zum Landkreis Heilbronn und zum Neckar-Odenwald-Kreis.

Die Wahl findet am Sonntag, 10. Mai 2020, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 24. Mai 2020, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Dienstag, 14. April 2020, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Stadtverwaltung Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, 74924 Neckarbischofsheim – verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder einen Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 11. Mai 2020 und endet am Mittwoch, 13. Mai 2020, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen öffentlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich wieder.

## **Vorlage**

### **zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020**

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## **TOP 07**

### **Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“ hier. Regularien zur Vergabe der Baugrundstücke**

Am Freitag, 10.01.2020, wurde auf Grund der ersten Ausschreibung von städtischen Baugrundstücke, vornehmlich im Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“, die Verlosung der Grundstücke durchgeführt.

Insgesamt standen 45 Baugrundstücke zur Verlosung und 38 Parteien haben sich beworben. Bis auf wenige Parteien konnte jeder Partei ein Grundstück zugelos werden.

Gemäß der Erörterung im Gemeinderat am 23.07.2019 wurde besprochen, dass nach der ersten Verlosung das Gremium festlegt, ob eine weitere Losrunde stattfindet oder ob die Zuständigkeit zur Vergabe der Baugrundstücke künftig bei der Verwaltung liegen soll.

Die Erfahrung zur ersten Vergaberunde hat folgendes gezeigt:

- die in den Raum gestellte Prognose von hunderten an Bewerbungen ist nicht eingetreten (mag natürlich auch an der von Seiten der Stadt zurückhaltenden Bewerbung liegen),
- jeder Einheimische Bewerber hat ein Grundstück erhalten,
- nach Rückmeldung einiger Beteiligter haben wir eine hohe Akzeptanz und Zufriedenheit mit dem Verfahren erzielen können.

In der Verlosung wurde 6 Parteien kein Baugrundstück zugelos und 13 Baugrundstücke stehen noch zum Verkauf.

Zwischenzeitlich haben sich drei weitere Interessenten bei der Verwaltung gemeldet.

Den weiteren Fortgang zur Vergabe der Baugrundstücke kann sich die Verwaltung wie folgt vorstellen:

Eine weitere Vorlosungsrunde wird es vorerst nicht geben.

Bauplatzinteressenten melden sich bei der Stadt Neckarbischofsheim und bewerben sich für ein Baugrundstück.

Die Bewerbung erfolgt anhand eines Bewerbungsbogens in welchem sie neben den persönlichen Angaben auch ihr Wunschgrundstück sowie weitere Grundstücke angeben werden können.

Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung der Bank beizufügen.

Bewerbungsfrist ist jeweils freitags vor einer Gemeinderatssitzung.

Die Bewerbungen werden dem Gemeinderat zur jeweiligen nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Sollte es für ein Grundstück mehrere Bewerber geben entscheidet das Los. Gelost wird in der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Bewerber, die sich alleine auf ein Grundstück beworben haben erhalten sofort den Zuschlag.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

Bei Mehrfachbewerbungen auf ein Grundstück wird in der Reihenfolge gelöst wie bei der jetzt stattgefundenen Verlosung.

Die Verwaltung wird im Vorfeld bemüht sein durch persönliche Gespräche die Bewerbung mehrerer Interessenten auf ein Grundstück zu vermeiden.

Eine größer angelegte Bewerbung unserer Grundstücke wird vorerst nicht erfolgen.

Sollte der Gemeinderat oder die Verwaltung feststellen, dass das oben beschriebene Vorgehen nicht praktikabel ist werden wir uns mit dem Thema erneut befassen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der, wie in der Vorlage beschriebenen Vorgehensweise, zu.

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



### TOP 08

#### **Teilnahme an der 19. Bündelausschreibung Strom des Gemeindetages Baden-Württemberg für die Jahre 2021-2023 und weitere Bündelausschreibungen ab 2024 für den kommunalen Strombedarf**

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2020 erneut Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2021-2023 ff. an. Lieferbeginn ist der 01.01.2021. Die Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre und endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Stadt Neckarbischofsheim hat bereits an einer vorgehenden Bündelausschreibung Strom für die Jahre 2019 und 2020 teilgenommen und bezieht derzeit Strom von den Anbietern Gemeindewerke Oberhaching (Schulzentrum) und Elektrizitätswerk Mittelbaden (restliche Abnahmestellen).

Neu gegenüber der bisherigen Bündelausschreibung ist, dass künftig mit einer Laufzeit von drei anstatt zwei Jahren ausgeschrieben wird und an Stelle der bisherigen Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen die Leistungen auf Grundlagen entsprechend kündbarer Daueraufträge angeboten werden. Für die Durchführung der Ausschreibung fielen beim letzten Mal Kosten von 16,50 Euro (zzl. Mwst.) je Abnahmestelle (für 2 Jahre), demnach 8,25 Euro jährlich an. Künftig erhält die Gt-service GmbH ein jährliches Entgelt von 6,80 Euro (zzgl. Mwst.) je Abnahmestelle. Die Kosten haben sich demnach sogar vermindert.

Die bestehenden Stromverträge wurden bereits fristgerecht zum 31.12.2020 gekündigt.

Die Frist zur Beauftragung der Gt-service GmbH endet am 31. Januar 2020.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Neckarbischofsheim ab 01.01.2021 dauerhaft zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim überträgt die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Gemeinde für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Stadt Neckarbischofsheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, 100 % Normalstrom im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszuschreiben zu lassen.

## Vorlage

### zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



---

## TOP 09

### Unterstützung des TSV Neckarbischofsheim beim Bau einer Natursteintribüne am Sportplatz

Der TSV Neckarbischofsheim plant auf der Hangseite des Sportplatzes Neckarbischofsheim eine Natursteintribüne errichten zu lassen. Bei angebotenen Kosten von rund 15.000 Euro brutto und einer möglichen Förderung über das Regionalbudget in Höhe von 80% der Nettokosten (ca. 10.000 Euro) verbleiben rund 5.000 Euro zu deckende Kosten für das Projekt.

Der TSV Neckarbischofsheim ist an die Stadt herangetreten mit der Bitte zu prüfen, ob die Stadt auf die zugesagte Rückzahlung eines möglichen Zuschusses des Badischen Sportbundes in Höhe von 5.000 bis 6.000 Euro für Renovierungsarbeiten am Vereinsheim und den Außenanlagen verzichten würde, um diese Mittel wiederum für die Errichtung der Natursteintribüne zu verwenden.

Die Stadt hat im Juli 2019 den besagten Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro für Renovierungen am Vereinsheim/Außenanlagen an den TSV überwiesen. Vereinbart war, dass eine eventuell später eingehende Förderung des Sportbundes an die Stadt zurückbezahlt würde, um keine Überfinanzierung des Projektes zu bewirken.

Der TSV nimmt von dem Projekt Natursteintribüne Abstand, sofern keine Förderung über das Regionalbudget erfolgt. In diesem Fall würden auch die eventuellen Zuschüsse des Sportbundes an die Stadt zurückbezahlt.

Der Haushalt 2020 wird mit der Nichtzurückzahlung des Zuschusses nicht belastet, daher ist hier kein Ansatz aufzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim verzichtet auf die vereinbarte teilweise Rückzahlung des geleisteten Zuschusses an den TSV Neckarbischofsheim und unterstützt dadurch den Bau einer Natursteintribüne am Sportplatz Neckarbischofsheim.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713  
e-m@il: [mareike.guschl@neckarbischofsheim.de](mailto:mareike.guschl@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## TOP 10

### **Anerkennung der ehrenamtl. Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim und der Helfer vor Ort**

Als Anreiz und Anerkennung der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Förderung der persönlichen Leistungsfähigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim und in der Helfer vor Ort-Gruppe des DRK-Ortsvereins schlägt die Verwaltung vor, den aktiven Einsatzkräften Gutscheine im Wert einer Einzel-Jahreskarte für Erwachsene für das Hallenbad und für das August-Schütz-Freibad auszugeben.

Der aktuelle Preis für eine Jahreskarte für Erwachsene beträgt im Hallenbad 40,00 € und im Freibad 43,00 €.

Die Gutscheine können an den jeweiligen Kassen eingelöst werden. Bei Kauf einer Familienjahreskarte im Freibad kann der ausgegebene Gutschein auf den Kaufpreis angerechnet werden. Der Gutschein kann nicht ausbezahlt werden.

Die Abrechnung mit dem Betreiber des Freibads erfolgt einmal jährlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt, den aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr und der Helfer vor Ort-Gruppe Gutscheine für Jahreskarten der Schwimmbäder zu spendieren.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

## TOP 11

### **Straßensanierungsarbeiten 2020 hier: Verlängerung des Jahresvertrags**

Für das Jahr 2017 wurde eine Ausschreibung für kleinere wiederkehrende Straßeninstandsetzungsarbeiten durchgeführt. Der Auftrag hierfür wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 06.12.2016 an die Firma Riedelberger aus Steinsfurt zu einem Abgebot von 24,66 % vergeben.

Im Jahr 2018 und 2019 haben wir den Vertrag mit der Fa. Riedlberger verlängert.

Seit der Novellierung der VOB/A 2016 kann die Laufzeit von Rahmenverträgen von bis zu 4 Jahren erhöht werden. Für uns besteht nun die Möglichkeit den Vertrag nochmals um ein weiteres Jahr zu verlängern. Hierfür haben wir mit der Firma Riedelberger Kontakt aufgenommen um zu erfahren, ob sie zu den gleichen Konditionen für ein weiteres Jahr die Arbeiten ausführen können. Die Firma ist hierzu bereit.

Da die Verwaltung davon ausgeht, dass wir bei einer erneuten Ausschreibung keine günstigeren Konditionen erzielen können schlagen wir vor, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Auftragsverlängerung zur Ausführung von kleineren Straßeninstandsetzungsarbeiten an die Firma Riedelberger um ein weiteres Jahr zu.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Erstellt von: Franziska Saam, Kassenleiterin, Tel.: 607-31,  
E-Mail: franziska.saam@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



**- VERSION FÜR GEMEINDERAT -**  
**Spender VERTRAULICH !**

## TOP 12

**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im 2. Halbjahr 2019**

**hier: Genehmigung der eingegangenen Spenden durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim erhält die Auflistung der im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2019 eingegangenen Spenden. Es handelt sich hierbei um die Beträge, welche die Stadt Neckarbischofsheim für eigene Zwecke vom Spendengeber erhalten hat. Grundlage der Liste sind die "Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen der Stadt Neckarbischofsheim", wie sie der Gemeinderat in der Sitzung vom 30. Mai 2006 beschlossen hat.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim genehmigt die im Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 eingegangenen Spenden in Höhe von insgesamt 2815,45 € aufgrund der Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen der Stadt Neckarbischofsheim vom 30.05.2006 zu.